

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0280/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 28.03.2025 den Online-Beitrag „Die UNRWA ist komplett von der Hamas durchseucht“. Hierbei handelt es sich um ein Interview, welches die Redaktion mit dem ehemaligen Entwicklungsminister Dirk Niebel führt.

Dieser hatte die künftige Bundesregierung dazu aufgerufen, die finanzielle Förderung des Palästinenserhilfswerks UNRWA zu stoppen. In dem Interview bezeichnet Niebel das UNRWA als Teil des Problems. Es habe zwar schon vor dem 07.10.2023 Hinweise für die Verflechtungen von Terroristen und UNRWA gegeben. Doch dass sie mit den islamischen Mördern unauflöslich verbunden sei, dass sie teilweise personenidentisch sei, das hätte man niemals gedacht. Dafür habe es keine Indizien gegeben. Auch nicht, was die Bereitstellung internationaler Infrastruktur an die Hamas angehe, z. B. Terrorzentralen in Krankenhäusern und Raketenabschussysteme in Schulen.

Auf die Anmerkung, dass die Versorgung der palästinensischen Zivilbevölkerung auch künftig sichergestellt werden müsse und die Frage, ob es Alternativen zur UNRWA gebe, antwortet Dirk Niebel:

„Ich bin durchaus dafür, dass Deutschland weiter humanitäre Hilfe leistet. Und Alternativen zur UNRWA gäbe es zur Genüge. Wobei ich schon auch hinterfragen würde, warum Israel als einziges Land in der Geschichte der Menschheit die Bevölkerung des Tätervolkes, das es angegriffen hat, ernähren soll. Eigentlich wäre es Aufgabe der Täter, sich um das eigene

Volk zu kümmern. Stattdessen wird alles Geld investiert, um Israel zu vernichten. Israel liefert trotzdem Hilfe. Auch das sollte bei allem Anti-Israel-Bashing, das politisch und medial so en vogue ist, unbedingt Berücksichtigung finden.“

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 1, 2, 3 und 13 des Pressekodex verletzt.

Dirk Niebel verbreite falsche Informationen und übernehme Narrative über die UNWRA, die so nicht bestätigt worden seien. Es gehe um Einzelfälle innerhalb der UNWRA, die auch nicht mehr für die UNWRA arbeiten. Der Interviewer korrigiere diese nicht und lasse sie einfach so stehen.

Vor allem die letzten Sätze „Wobei ich schon auch hinterfragen würde, warum Israel als einziges Land in der Geschichte der Menschheit die Bevölkerung des Tätervolkes, das es angegriffen hat, ernähren soll. Eigentlich wäre es Aufgabe der Täter, sich um das eigene Volk zu kümmern. Stattdessen wird alles Geld investiert, um Israel zu vernichten“ sei laut internationalem Völkerrecht einfach falsch! Israel sei nicht das einzige Land in der Geschichte der Menschheit und Israel sei laut dem Völkerrecht dazu verpflichtet.

Die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die für die derzeitige Situation in Gaza relevant seien, betonten die Verantwortung der Besatzungsmacht, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Artikel 55 der Vierten Genfer Konvention erlege der Besatzungsmacht auf, die notwendige Versorgung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen, wenn die Ressourcen innerhalb des besetzten Gebietes nicht ausreichen.

Artikel 59 verpflichte die Besatzungsmacht, Hilfsmaßnahmen für die Bevölkerung zu erleichtern, einschließlich der Bereitstellung von Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und Kleidung.

Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen verböten ausdrücklich das Aushungern von Zivilisten als Methode der Kriegsführung und die Zerstörung von Objekten, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich seien – darunter Lebensmittelvorräte und landwirtschaftliche Flächen.

Die Palästinensischen Gebiete (Ost-Jerusalem, Westjordanland und Gaza) und der Golan seien seit 1967 von Israel besetzt. Die oben genannten Artikel der Genfer Konvention gelten für alle Staaten, die sie unterzeichnet und ratifiziert haben, was Israel habe – so die Beschwerdeführerin.

III. Der Stellvertretende Chefredakteur teilt mit, zu den von der Beschwerdeführerin beim Deutschen Presserat erhobenen Vorwürfe nehme man seitens der Redaktion wie folgt Stellung:

1. Bei den inkriminierten Aussagen handele es sich um Antworten des Interviewten, Dirk Niebel. Die Redaktion mache sich solche Aussagen grundsätzlich nicht zu eigen, insbesondere nicht, wenn es sich wie in diesem Fall um Meinungsäußerungen handele. Als ehemaliger Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit habe Herr Niebel eindeutig eine fachliche Kompetenz zu diesem Thema. Seine Aussagen seien darüber hinaus durch die Berichterstattung der letzten Monate zur Genüge untermauert und damit keineswegs abwegig. Sie würden auch so oder so ähnlich von anderen Politikern und Experten geteilt.

2. Genauso habe auch die Beschwerdeführerin das Recht zu meinen, dass Herrn Niebels Aussagen „laut internationalem Völkerrecht einfach falsch“ seien. Das möge so sein und sei Interpretationssache. Eine Verletzung des Pressekodex könne man indes nicht erkennen.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

3. Auch der Vorwurf der Beschwerdeführerin, der Interviewer habe die Aussagen Niebels „nicht korrigiert“ und sie „einfach so stehen“ gelassen, greife nicht. Es handle sich um ein Kurz-Interview, das angesichts der Tatsache, dass es auf Seite 1 der Printausgabe veröffentlicht worden sei, auch nicht länger als 2800 Zeichen sein konnte. Der Chefredakteur habe in seiner abschließenden Frage an Herrn Niebel („Die Versorgung der palästinensischen Zivilbevölkerung muss auch künftig sichergestellt werden. Gäbe es Alternativen zur UNRWA?“) durchaus anerkannt, dass die palästinensische Zivilbevölkerung in Gaza versorgt werden müsse. Anderslautende Mutmaßungen seitens der Beschwerdeführerin seien daher grundlos.

Man bitte den Beschwerdeausschuss, die Beschwerde abzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht hinsichtlich der Behauptung, Israel sei das einzige Land in der Geschichte der Menschheit, [das] die Bevölkerung des Tätervolkes, das es angegriffen hat, ernähren soll, eine Verletzung der Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Zwar erkennt er an, dass es sich um ein Interview handelt. Insoweit gilt gemäß Richtlinie 2.4 zu Ziffer 2 des Pressekodex der Grundsatz, dass ein Wortlautinterview auf jeden Fall journalistisch korrekt ist, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt, was hier unbestritten der Fall ist. Jedoch besteht auch hier gegenüber der Leserschaft die Verantwortung der Redaktion fort, sachlich richtig zu berichten. Daher hat die Redaktion inhaltlich falsche Aussagen, insbesondere dann, wenn diese für die Leserschaft nicht ohne weiteres zu erkennen und für den Berichterstattungsgegenstand relevant sind, richtigzustellen, bspw. in Form eines sog. Redaktionsschwanzes.

Nach Ansicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder liegt eine solche Konstellation hinsichtlich der Behauptung vor, Israel sei das einzige Land in der Geschichte der Menschheit, [das] die Bevölkerung des Tätervolkes, das es angegriffen hat, ernähren soll. Wie die Beschwerdeführerin dargelegt hat, handelt es sich hierbei um eine Tatsachenbehauptung, die unzutreffend ist, da es Artikel 55 der Vierten Genfer Konvention jeder Besatzungsmacht auferlegt, die notwendige Versorgung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Insoweit hätte die Sorgfalt nach Ziffer 2 es zwingend geboten, die Aussage des Interviewpartners einzuordnen.

Dass auch nach Kenntnis der Beschwerde keine Einordnung erfolgte, verletzt auch die Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Der Ausschuss bewertet die Aussage Niebels, das UNRWA sei aufgrund der Verpflichtungen von [Hamas-]Terroristen und UNRWA Teil des Problems, als zulässige Meinungsäußerung. Diese erscheint vom zugrundeliegenden, im Interviewbeitrag dargestellten Sachverhalt ausreichend gedeckt. Insoweit liegen keine Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex vor.

Zudem ist die Berichterstattung auch im Einklang mit den Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 13 (Unschuldsumutung) des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 3 Ja-Stimmen, 1-Nein-Stimme und 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.4 – Interview

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt. Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>